

legt. Die anwaltliche Leistung wird im August 2020 erbracht. In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für April 2020, die R im Mai 2020 abgegeben hat, hat er den Vorschuss mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % angemeldet.

Lösung: Nach Inkrafttreten der Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 kann R die Umsatzsteuer-Voranmeldung für April 2020 korrigieren, indem er in Zeile 26 den Vorschuss als negative Bemessungsgrundlage abzieht und in Zeile 28 einträgt. R erstellt eine Schlussrechnung über 5.000 EUR zzgl. 16 % Umsatzsteuer und erstattet dem Mandanten die Differenz zur Rechnung vom April 2020. Einer Berichtigung des Steuerausweises in der Rechnung über den Vorschuss bedarf es dann nicht, weil in der Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung mit dem ab 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 % ausgewiesen wird (vgl. Rz. 8 des BMF-Schreibens).

Beispiel 6: Rechtsanwalt R hat dem Mandanten M im Juli 2020 einen Vorschuss für die außergerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber B mit 16 % in Rechnung gestellt. Nach letztmaliger Zahlungsaufforderung im Januar 2021 beauftragt M R im Februar 2021 mit der Klageerhebung gegen B. R stellt M hierüber im Februar 2021 erneut eine Vorschussrechnung für die gerichtliche Tätigkeit.

Lösung: Die außergerichtliche Vertretung ist mit Auftrag zur Klageerhebung beendet. Die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG), d. h. auch der bereits gezahlte Vorschuss, ist mit 19 % zu versteuern. R stellt M eine Rechnung über die Geschäftsgebühr zzgl. 19 % Umsatzsteuer abzgl. des bezahlten Vorschusses (mit Ausweis der bezahlten 16 % Umsatzsteuer). Zusätzlich stellt R eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) abzgl. der anzurechnenden hälftigen Geschäftsgebühr zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Rechnung.

Beispiel 7: Mandant M beauftragt Rechtsanwalt R im Januar 2019 mit einem selbständigen Beweisverfahren zur Feststellung der Ursächlichkeit eines Baumangels. Das Beweisverfahren endet am 25.06.2020 mit der Übermittlung eines Gutachtens, in der die Ursächlichkeit des Mangels bestätigt wird. Anfang Juli 2020 stellt R M das Honorar für das Beweisverfahren in Rechnung. Das anschließende Hauptsacheverfahren endet nach einer mündlichen Verhandlung mit Anerkenntnis des Beklagten im Dezember 2020.

Lösung: Da das selbständige Beweisverfahren ein besonderes Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG ist, stellt R M im Juli 2020 hinsichtlich des selbständigen Beweisverfahrens eine Rechnung über eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) mit 19 % Umsatzsteuer. Für das Hauptsacheverfahren stellt R unter Anrechnung der Verfahrensgebühr für das

Beweisverfahren eine Rechnung mit 16 % Umsatzsteuer. Die im Juli 2020 erhobene Umsatzsteuer von 19 % ist nicht anteilig zu erstatten.

Hinweis: Dieser Beitrag kann wegen der Vielfalt der gebührenrechtlichen Konstellationen nur die Grundzüge der aufgeworfenen umsatzsteuerlichen Fragen behandeln. Bei Zweifelsfragen wird dringend dazu geraten, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

3. Literaturhinweise

Schüller für RAK Berlin „Absenkung des allgemeinen USt-Satzes von 19 % auf 16 % für die Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020⁴ von Seltmann: Mehrwertsteuer auf Anwaltsrechnungen ab dem 1.1.2007, NJW-Spezial 2006, 525

Onderka, IWW Institut, „Welche Auswirkungen hat die Umsatzsteuererhöhung zum 1.1.07?“⁵

Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Auflage, 7008 VV Rn. 35 ff. (zur Änderung der Höhe der MwSt. zum 1.1.2007)

Nieskens, in: Rau/Dürrwächter, UStG (Stand: 07/2019)

Quelle: BRAK

⁴ https://www.rak-berlin.de/das-recht/aktuelles/2020/200612_mwst.php

⁵ https://www.rak-berlin.de/download/pdf_bisEnde2021/200624_HinweiseUStSenkung.pdf?m=1592998483&

Neuigkeiten und Praxishinweise zur Geldwäscheprävention

Kommende Aufsichtsprüfungen

Im September beginnt der neue Prüfungsdurchlauf zum Prüfwahl 2019. Es werden 140 zufällig gezogene Mitglieder zunächst im schriftlichen Verfahren geprüft. Zum Zwecke der Nachkontrolle können bereits geprüfte Mitglieder erneut gezogen werden. Die Anzahl der Prüfungen wird damit erneut um 1 % auf 3 % der Kammermitglieder gesteigert. Nach wie vor gilt: Die Rechtsanwaltskammer Sachsen versteht sich auch bei der Geldwäscheprävention maßgeblich als Dienstleister für die Anwaltschaft. Im Vordergrund steht, das Verständnis für das Wesen der Geldwäscheprävention und die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) zu stärken. Entsprechend ist unsere Herangehensweise innerhalb der Aufsichtsprüfung auch weniger maßregelnder als vielmehr konstruktiver und kooperativer Natur. Wir verfolgen das Ziel, gemeinsam mit Ihnen einen pflichtgemäßen Zustand der individuellen Anwaltsorganisation herzustellen. Dabei wird zunächst nachvollzogen, in welchem Maße die GwG-Pflichten bereits erfüllt werden. Versäumnisse sollen dem Mitglied aufgezeigt und ihm sodann die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass das Geldwäschegesetz auch für die Rechtsanwaltskammer Sachsen als Aufsichtsbehörde

zwingende Prüf-, Berichts- und Meldepflichten vorschreibt (vgl. § 44 und § 51 GwG). Nach Übertragung der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 73b Abs. 1 BRAO) wird festgestellten GwG-Verstößen ab sofort auch mit verhältnismäßigen Sanktionen begegnet werden. Der Bußgeldrahmen wurde zum 01.01.2020 drastisch angehoben. Die Kammern müssen nachhaltig kontrollieren und Verstöße auch sanktionieren. Sonst macht es eventuell bald eine staatliche Behörde. Die verschärften Präventionsvorschriften gelten bereits seit über drei Jahren; die Bußgeldschwelle der Leichtfertigkeit ist folglich schnell überschritten. Mit der Verhängung von

zwingende Prüf-, Berichts- und Meldepflichten vorschreibt (vgl. § 44 und § 51 GwG). Nach Übertragung der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 73b Abs. 1 BRAO) wird festgestellten GwG-Verstößen ab sofort auch mit verhältnismäßigen Sanktionen begegnet werden. Der Bußgeldrahmen wurde zum 01.01.2020 drastisch angehoben. Die Kammern müssen nachhaltig kontrollieren und Verstöße auch sanktionieren. Sonst macht es eventuell bald eine staatliche Behörde. Die verschärften Präventionsvorschriften gelten bereits seit über drei Jahren; die Bußgeldschwelle der Leichtfertigkeit ist folglich schnell überschritten. Mit der Verhängung von

Bußgeldern wird insbesondere in folgenden Fällen zu rechnen sein:

- bei der Verweigerung der Mitwirkung
- bei schwerwiegenden GwG-Verstößen
- bei wiederholt festgestellten GwG-Verstößen

Wir bitten unsere Mitglieder daher auch in Ihrem eigenen Interesse um entsprechendes Nachsehen und Kooperation.

Vergangene Aufsichtsprüfungen

Der vergangene Prüfungsdurchlauf zum Prüfjahr 2018 ist so gut wie abgeschlossen. Aus den 100 zufällig ausgewählten Mitgliedern gingen 25 Verpflichtete hervor, bei denen die Einhaltung der Anforderungen des GwG zunächst im schriftlichen Verfahren überprüft wurde. Zehn Verpflichtete hatten ihren Angaben zufolge die abgefragten Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz beanstandungsfrei erfüllt und die schriftliche Aufsichtsprüfung konnte dort ohne weitere Maßnahmen beendet werden.

Die übrigen 15 Verpflichteten hatten mindestens eine Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt. Diese Mitglieder bekamen ein Auswertungsschreiben, in dem wir die Verstöße aufzeigten und Abhilfemöglichkeiten erläuterten. Sie bekamen die Möglichkeit, binnen angemessener Frist nachzubessern, was risikobasiert nachkontrolliert wurde.

In Reaktion auf die im Oktober 2019 veröffentlichte Erste Nationale Risikoanalyse Deutschland legte die Vorstandsabteilung für Geldwäscherprävention kurzfristig einen inhaltlichen Prüfungsschwerpunkt auf die darin ausgewiesenen Risikobereiche. Entsprechend wurde von den 16 Verpflichteten, die mindestens ein Kataloggeschäft im Immobilienbereich getätigt hatten, deren Risikoanalyse angefordert und ausgewertet.

Bei vier von ihnen erfolgten zudem Vor-Ort-Prüfungen, drei in Leipzig und eine in Dresden. Dabei wurde das Risikomanagement erörtert und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Immobilienmandaten überprüft. In den Prüfungen erfolgte ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch und man erörterte Problematiken, die sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in der Praxis zeigen. Die geprüften Mitglieder zeigten sich ausnahmslos kooperativ und

einsichtig hinsichtlich der festgestellten Beanstandungen und besserten bereitwillig binnen angemessener Frist nach.

Praxishinweise

In ihren Aufsichtsprüfungen bemerkt die RAK Sachsen immer wieder die gleichen sanktionsbewährten und leicht vermeidbaren Verstöße. Daher legen wir Ihnen die Beachtung der folgenden Praxishinweise nahe:

(1.) Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes dienen der Prävention. Rechtsanwältinnen sollen sich durch Vorsichtsmaßnahmen vor ihrem Missbrauch durch Kriminelle zu deren Geldwäsche schützen. Weder das Geldwäschegesetz noch die Aufsichtsbehörde verdächtigt Sie oder Ihren Mandanten der Geldwäsche. Das Risiko ist abstrakt, die Aufsichtsprüfungen erfolgen anlasslos.

(2.) Erfüllen Sie die Sorgfaltspflichten bei jeder Katalogtätigkeit, insbesondere auch für langjährig bekannte „Dauermandanten“! Denn Anknüpfungspunkt der Verpflichtungen ist nicht der Mandant, sondern vielmehr jede einzelne (zumindest abstrakt) risikobehaftete Katalogtätigkeit für diesen. Nach dem Geldwäschegesetz kann das Missbrauchsrisiko dort allenfalls gering, jedoch nicht ausgeschlossen sein. Die Sorgfaltspflichten entfallen daher in keinem Fall. Lediglich ihr Umfang kann nach Maßgabe des § 14 GwG gegebenenfalls reduziert werden. Wurde der Mandant einmal GwG-konform identifiziert und dies dokumentiert, kann von einer erneuten Identifizierung bei der anstehenden Katalogtätigkeit mit demselben Mandanten u. U. abgesehen werden (vgl. § 11 Abs. 3 GwG). Dokumentieren Sie dann jedoch stets den Namen des zu Identifizierenden und den Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist (§ 8 Abs. 2 Satz 5 GwG). Beachten Sie jedoch: Die Identifizierung ist nur eine von mehreren zwingenden Sorgfaltspflichten (vgl. § 10 GwG).

(3.) Prüfen Sie die Identität des Mandanten und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person anhand des vor Ort im Original vorgelegten Personalausweises und fertigen Sie die Kopie. Eine zugesendete Kopie ist untauglich (vgl. § 13 Abs. 1 GwG). Eine solche nicht ordnungsgemäße Identifizierung ist sanktionsbewährt. Dies gilt auch bei Fernmandaten. In diesen Fällen können Sie einen

Kollegen oder andere Verpflichtete am Ort des Mandanten nach Maßgabe des § 17 GwG beauftragen und Ihre(!) Sorgfaltspflichten, für die Sie verantwortlich bleiben (§ 17 Abs. 1 Satz 3 GwG), durch Dritte ausführen lassen.

(4.) Auch die Mitwirkung anderer Verpflichteter, beispielsweise eines Notars, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eines Geldinstituts befreien Sie nicht von der Erfüllung Ihrer Pflichten nach dem GwG. So hat der Rechtsanwalt beispielsweise die Identifizierungspflicht nebst Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auch dann zu erfüllen, wenn der Mandant etwa bereits beim Notar identifiziert wurde oder dort voraussichtlich noch identifiziert werden wird. Es geht darum, dem Geldwäscherisiko mithilfe eines breiten und konsistenten Präventionssystems vorzubeugen.

Weiterführende Informationen

Sind die Maßgaben des Geldwäschegesetzes in Ihrer Kanzlei einmal etabliert und eingeübt, sollten die obligatorischen GwG-Vorgänge bald zum Selbstläufer werden. Auf unserer Internetseite (www.rak-sachsen.de unter der Rubrik: Für Mitglieder => Geldwäschegesetz) stellen wir Ihnen hierfür umfassendes Informations- und Arbeitsmaterial bereit. Insbesondere finden Sie dort die aktualisierte **4. Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz**. Sie erläutert die seit 01.01.2020 geltenden Neuerungen des GwG und beantwortet zahlreiche weitere Problematiken aus der rechtsanwaltlichen Praxis.

*Franz-Josef Schillo
Vizepräsident der
RAK Sachsen, Mit-
glied der BRAK-Ar-
beitsgruppe Geld-
wäschaufsicht*



*Rechtsanwalt
Rüdiger Soster,
LL.M.*

*Referent für Geld-
wäschaufsicht*

